Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Unzuverlässigkeit

Vorwürfe müssen konkret beschrieben sein!

Da zurzeit sehr schnell die Gewerbeberechtigung aufgrund des Vorwurfes der Unzu verlässigkeit entzogen wird, müssen Straferkenntnisse genauer unter die Lupe genommen werden. In einigen Fällen fällt auf, dass die Straferkenntnisse nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Konkretisierungspflicht entsprechen.

Konkretisierungspflicht
Der Spruch eines Straferkenntnisses muss die als erwiesen angenommene Tat ent-halten (§ 44 a Zi 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG). Nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte ist es notwendig, dass die Behörde die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau umschreibt, dass eine exakte Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden wäre, ermöglicht wird. Weiters ist die Tat auch hinsichtlich des Tatortes und der Zeit exakt zu um-schreiben, so dass jede geringste Verwechslung vermieden wird. Das bedeutet, dass die Tat im Spruch so eindeutig umschrieben sein muss, dass kein Zweifel darüber aufkommt, wofür der Täter überhaupt bestraft worden ist. Die Behörde muss also wörtliche Anführungen zur Beschreibung des Tatvorwurfes verwenden, die nicht etwa durch die bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Begründung des Straferkenntnisses reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes nicht aus (VwGH 13.1.1982, 81/03/0203). Es reicht nach der Rechtsprechung zu § 44 a Zi 1 VStG auch nicht aus, den bloßen Gesetzeswortlaut unter Anführung der Tatzeit und des Tatortes wiederzugeben.
Die vorgeworfene Tat muss entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles individualisiert bzw. konkretisiert werden (VwGH vom 17.10.1980, Zl 159/80 und VwSlg 10120A).

Anlassfälle
In folgenden Fällen musste der zuständige unabhängige Verwaltungssenat das Straferkenntnis aufheben und aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Verfolgungsverjährung das Strafverfahren einstellen:
Wenn der Beschuldigte wegen einer mangelhaften Ladungssicherung bestraft wird, muss in der Tatumschreibung angelastet bzw. beschrieben werden, was hinsichtlich der Ladungssicherung konkret fehlte. Fehlt diese Beschreibung wird der Konkretisierungspflicht nicht entsprochen. Das gleiche gilt, wenn im Straferkenntnis auf eine falsche Achse o.ä. Bezug genommen wird. Wenn eine Beschädigung am Wechselaufbau gemäß § 4 Abs. 1 KFG vorgeworfen wird, muss in der Tatumschreibung angelastet werden, dass es sich um einen Mangel am „Wechselaufbau" handelte. Fehlt diese Konkretisierung im Straferkenntnis, liegt wiederum ein Verstoß gegen die Konkretisierungspflicht vor.

Zusammenfassung

- Nehmen Sie Strafverfügungen/Straferkenntnisse besonders bei hohen Strafen „genau unter die Lupe"!
- Im Straferkenntnis muss die zur Last gelegte Tat genau umschrieben sein!
- Beim Vorwurf der mangelhaften Ladungssicherung muss beschrieben sein, worin diese Mangelhaftigkeit bestand!
- Bei einem technischen Mangel am Fahrzeug muss genau konkretisiert sein, worin der Mangel am Fahrzeug bestand!
- Fehlt eine Konkretisierung, darf die Berufungsinstanz nach Ablauf der Verjährungsfrist (6 Monate) den Sachverhalt nicht mehr ändern oder ergänzen

Verfolgungsverjährung
Grundsätzlich kann die Berufungsinstanz, die gemäß § 44 a Zi 1 VStG vorgeschriebene Konkretisierung noch nachholen. Dies ist sehr häufig der Fall; dadurch tritt eine Sanierung des ursprünglich mangelhaften Straferkenntnisses ein. Eine Sanierung durch die Berufungsinstanz (Unabhängiger Verwaltungssenat - UVS) ist aber nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist nicht mehr möglich. In vielen Fällen dauert es sehr lange, bis die Verhandlung vor dem UVS stattfindet. Da die Verfolgungsverjährungsfrist 6 Monate beträgt, darf der UVS nach Ablauf dieser Frist die Sachverhaltselemente nicht mehr ergänzen/ändern. In derartigen Fällen muss der UVS das angefochtene Straferkenntnis wegen Verletzung des § 44 a Zi 1 VStG beheben und das Verfahren wegen Verfolgungsverjährung gemäß § 45 Abs. 1 Zi 3 VStG einstellen.

Dr. Dominik Schärmer ■

>> Zum Autor

Rechtsanwalt
Dr. Dominik Schärmer
Transportrecht

Ungargasse 4/11,
1030 Wien
T +43 (0)1 310 02 46
F +43 (0)1 310 02 46-18
kanzlei@schaermer.com
www.schaermer.com

Dr. Dominik Schärmer
RECHTSANWALT

YOUR WAY
Führt auf der Autobahn zu den effektiv niedrigsten Gesamtkosten*
Mehr unter www.continental-lkw-reifen.de

* basierend auf DEKRA zertifiziertem ContiCostCalculator.
Mehr unter: http://www.continental-truck-tires.com/de/CCC

Continental
Tires – Engineered in Germany.